

TE Vwgh Erkenntnis 2012/1/26 2010/16/0073

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.2012

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

EStG 1988 §69 Abs5;

FinStrG §115;

FinStrG §29;

FinStrG §82 Abs3 litc;

FinStrG §82;

FinStrG §83 Abs2;

1. EStG 1988 § 69 heute
2. EStG 1988 § 69 gültig ab 22.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
3. EStG 1988 § 69 gültig von 08.01.2021 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
4. EStG 1988 § 69 gültig von 01.01.2021 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
5. EStG 1988 § 69 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
6. EStG 1988 § 69 gültig von 19.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
7. EStG 1988 § 69 gültig von 15.08.2015 bis 18.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
8. EStG 1988 § 69 gültig von 01.07.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
9. EStG 1988 § 69 gültig von 01.03.2014 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
10. EStG 1988 § 69 gültig von 02.08.2011 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
11. EStG 1988 § 69 gültig von 01.07.2010 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
12. EStG 1988 § 69 gültig von 31.12.2009 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2009
13. EStG 1988 § 69 gültig von 18.06.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
14. EStG 1988 § 69 gültig von 01.07.2008 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2008
15. EStG 1988 § 69 gültig von 01.01.2006 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2005
16. EStG 1988 § 69 gültig von 01.01.2006 bis 19.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
17. EStG 1988 § 69 gültig von 31.12.2005 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
18. EStG 1988 § 69 gültig von 20.08.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2005
19. EStG 1988 § 69 gültig von 21.08.2003 bis 19.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
20. EStG 1988 § 69 gültig von 25.05.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2002
21. EStG 1988 § 69 gültig von 19.12.2001 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001
22. EStG 1988 § 69 gültig von 27.06.2001 bis 18.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001

23. EStG 1988 § 69 gültig von 30.12.2000 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
24. EStG 1988 § 69 gültig von 13.01.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
25. EStG 1988 § 69 gültig von 01.07.1996 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 417/1996
26. EStG 1988 § 69 gültig von 01.12.1993 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
27. EStG 1988 § 69 gültig von 13.01.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1993
28. EStG 1988 § 69 gültig von 19.01.1991 bis 12.01.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 28/1991
29. EStG 1988 § 69 gültig von 30.12.1989 bis 18.01.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
30. EStG 1988 § 69 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. FinStrG Art. 1 § 115 heute
2. FinStrG Art. 1 § 115 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. FinStrG Art. 1 § 115 gültig von 01.01.1959 bis 31.12.2013

1. FinStrG Art. 1 § 29 heute
2. FinStrG Art. 1 § 29 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
3. FinStrG Art. 1 § 29 gültig von 01.10.2014 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2014
4. FinStrG Art. 1 § 29 gültig von 01.03.2014 bis 30.09.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
5. FinStrG Art. 1 § 29 gültig von 15.12.2012 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
6. FinStrG Art. 1 § 29 gültig von 01.01.2011 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2010
7. FinStrG Art. 1 § 29 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
8. FinStrG Art. 1 § 29 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 571/1985

1. FinStrG Art. 1 § 82 heute
2. FinStrG Art. 1 § 82 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. FinStrG Art. 1 § 82 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2007
4. FinStrG Art. 1 § 82 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
5. FinStrG Art. 1 § 82 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 571/1985

1. FinStrG Art. 1 § 82 heute
2. FinStrG Art. 1 § 82 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. FinStrG Art. 1 § 82 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2007
4. FinStrG Art. 1 § 82 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
5. FinStrG Art. 1 § 82 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 571/1985

1. FinStrG Art. 1 § 83 heute
2. FinStrG Art. 1 § 83 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
3. FinStrG Art. 1 § 83 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
4. FinStrG Art. 1 § 83 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2010
5. FinStrG Art. 1 § 83 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2007
6. FinStrG Art. 1 § 83 gültig von 01.01.1976 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1975

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger, Dr. Köller, Dr. Thoma und Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über die Beschwerde des Dr. W in B, vertreten durch Martin Friedl, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in 4650 Lambach, Marktplatz 2, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 12. Februar 2010, GZ. FSRV/0100-W/08, betreffend Einleitung eines Finanzstrafverfahrens wegen Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 1 FinStrG, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger, Dr. Köller, Dr. Thoma und Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über die Beschwerde des Dr. W in B, vertreten durch Martin Friedl, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in 4650 Lambach, Marktplatz 2, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 12. Februar 2010, GZ. FSRV/0100-W/08, betreffend Einleitung eines Finanzstrafverfahrens wegen Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz eins, FinStrG, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von 610,60 EUR binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer war bis zum Jahr 2000 Gemeindearzt. Im Jahr 2001 erhielt er vom Pensionsverband für die Gemeindeärzte Niederösterreichs eine "Rückzahlungssumme (Entfertigung)" von rund 65.000 EUR. In der Einkommensteuererklärung für 2001 erklärte er diese Einnahmen nicht.

Im Bescheid des Finanzamtes vom 13. Juni 2003 über die Einkommensteuer für 2001 wurden diese Einnahmen bei der Ermittlung des Einkommens nicht berücksichtigt.

Im zweiten Halbjahr 2005 wurde beim Beschwerdeführer eine Außenprüfung über die Jahre 2002 bis 2004 durchgeführt.

Am 24. Jänner 2006 überreichte die steuerliche Vertreterin des Beschwerdeführers beim Finanzamt einen Schriftsatz, mit welchem sie namens und auftrags des Beschwerdeführers Selbstanzeige erstatten wolle und folgenden Sachverhalt offenlege:

"Überweisung Pensionsverband für die Gemeindeärzte NÖ in Höhe von ATS 895.501,-- laut Bankauszug 29 vom 30.03.2001 auf das Konto XXX bei der R B Zwgst. E." Überweisung Pensionsverband für die Gemeindeärzte NÖ in Höhe von ATS 895.501,-- laut Bankauszug 29 vom 30.03.2001 auf das Konto römisch 30 bei der R B Zwgst. E.

Aus dem Rechtsverständnis meines Klienten heraus handelt es sich bei der erhaltenen Abfindung um keinen steuerrelevanten Tatbestand, da er für seine Tätigkeit als Gemeindearzt de facto keine Entlohnung erhalten hat. Auf Grund der Dienstbezugsabrechnung der Gemeinde war er der Meinung, wie jeder andere Dienstnehmer, dass seine Bezüge laufend abgerechnet und versteuert wurden. Daher war und ist Herr (Beschwerdeführer) der Meinung, dass es sich um bereits versteuerte Einnahmen handelt. Aus diesem Grund sah er es für richtig an, diesen Betrag auf das Privatkonto überweisen zu lassen, um eine saubere Trennung der privaten und betrieblichen Einnahmen zu gewährleisten.

In dieser Ansicht wurde er auch noch durch das Schreiben des Pensionsverbandes bestärkt, wo auf die endgültige Abrechnung durch die PVA der Angestellten hingewiesen wird. Dadurch konnte davon ausgegangen werden, dass die PVA der Angestellten alles Notwendige veranlassen würde und alle Meldevorschriften eingehalten werden. Da es sich hierbei doch sicher um Fachleute handelt."

Weiters wird in diesem Schriftsatz ein Punkt 2.) folgenden Wortlauts angeführt:

"2.) Betreffend Kontoauszüge Kto 9xxx für den Prüfungszeitraum 2002-2004: Bei dem genannten Konto handelt es sich um das Privatkonto von Herrn (Beschwerdeführer). Wie auch aus den Kontoauszügen 2001 ersichtlich ist, fließen hier keinerlei betriebliche Einkünfte zu. Die Überweisung des Pensionsverbandes war eine einmalige Abfindung."

Im Gefolge der erwähnten Außenprüfung hielt die Prüferin in ihrem Bericht vom 6. Februar 2006 unter Tz 24 (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) fest, im Jahr 2001 seien dem Beschwerdeführer die für ihn in den Vorjahren im Rahmen des Dienstverhältnisses mit der Sanitätsgemeinde G. eingezahlten Pensionsbeiträge durch den Pensionsverband der Gemeindeärzte Niederösterreichs rückerstattet worden. Dieser Zufluss (steuerpflichtig, kein vorläufiger Lohnsteuerabzug) sei bis dato steuerlich unberücksichtigt geblieben.

Mit Bescheid vom 16. Mai 2008 leitete das Finanzamt gegen den Beschwerdeführer das Finanzstrafverfahren ein, weil der Verdacht bestehe, dass er durch Abgabe einer unrichtigen Einkommensteuererklärung, somit unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht, eine Verkürzung von Einkommensteuer für das Jahr 2001 in Höhe von 32.248,57 EUR bewirkt und hiermit ein Finanzvergehen nach § 33 Abs. 1 FinStrG begangen habe. Die Überweisung des Pensionsverbandes für Gemeindeärzte vom 30. März 2001 auf das Konto des Beschwerdeführers stelle eine Rückzahlung einbezahlter Pensionsbeiträge dar, welche in der Steuererklärung für das Jahr 2001 nicht angegeben und daher keiner Versteuerung

zugeführt worden sei. Aus der Selbstanzeige gehe bereits hervor, dass dem Beschwerdeführer die Steuerpflicht an sich bewusst gewesen sei. In der Steuererklärung seien keinerlei Angaben über die Einkünfte aus der Pensionsversicherung gemacht worden, es sei auch kein Hinweis auf einen Lohnzettel gegeben. Der Bescheid wurde dem in den vorgelegten Verwaltungsakten enthaltenen Rückschein zufolge am 23. Mai 2008 zugestellt. Mit Bescheid vom 16. Mai 2008 leitete das Finanzamt gegen den Beschwerdeführer das Finanzstrafverfahren ein, weil der Verdacht bestehe, dass er durch Abgabe einer unrichtigen Einkommensteuererklärung, somit unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht, eine Verkürzung von Einkommensteuer für das Jahr 2001 in Höhe von 32.248,57 EUR bewirkt und hiermit ein Finanzvergehen nach Paragraph 33, Absatz eins, FinStrG begangen habe. Die Überweisung des Pensionsverbandes für Gemeindeärzte vom 30. März 2001 auf das Konto des Beschwerdeführers stelle eine Rückzahlung einbezahlter Pensionsbeiträge dar, welche in der Steuererklärung für das Jahr 2001 nicht angegeben und daher keiner Versteuerung zugeführt worden sei. Aus der Selbstanzeige gehe bereits hervor, dass dem Beschwerdeführer die Steuerpflicht an sich bewusst gewesen sei. In der Steuererklärung seien keinerlei Angaben über die Einkünfte aus der Pensionsversicherung gemacht worden, es sei auch kein Hinweis auf einen Lohnzettel gegeben. Der Bescheid wurde dem in den vorgelegten Verwaltungsakten enthaltenen Rückschein zufolge am 23. Mai 2008 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 18. Juni 2008 erhob der Beschwerdeführer gegen den Einleitungsbescheid eine (Administrativ-)Beschwerde, in welcher er sich im Wesentlichen darauf stützt, dass aus den ihm vorliegenden Aktenteilen des Veranlagungsaktes nicht ersichtlich sei, ob ein Lohnzettel des Pensionsverbandes der Gemeindeärzte Niederösterreichs beim Finanzamt eingelangt sei. Die Finanzstrafbehörde habe in der Begründung des bekämpften Einleitungsbescheides darüber keine Sachverhaltsfeststellungen getroffen. Wäre ein solcher Lohnzettel vor Durchführung der Einkommensteuerveranlagung 2001, also vor dem 13. Juni 2003, vorgelegen, hätte es zu keiner vom Beschuldigten verschuldeten Verkürzung von Einkommensteuer kommen können. Es sei unbeachtlich gewesen, ob der Vermerk über den Bezug rückgezahlter Pflichtbeiträge an Sozialversicherung in der Einkommensteuererklärung 2001 enthalten gewesen wäre oder nicht.

Mit Bescheid vom 19. Juni 2008 erließ das Finanzamt einen als "Berichtigter Bescheid Gem. § 170 FinStrG. über die Einleitung des Strafverfahrens gemäß § 83 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes (FinStrG)" überschriebenen Bescheid, der sich vom Text des Bescheides vom 16. Mai 2008 u.a. insoweit unterschied, als das Finanzstrafverfahren eingeleitet werde, weil der Verdacht bestehe, dass der Beschwerdeführer die beschriebene Abgabenverkürzung "vorsätzlich im Bereich des Finanzamtes Baden Mödling" bewirkt habe. Mit Bescheid vom 19. Juni 2008 erließ das Finanzamt einen als "Berichtigter Bescheid Gem. Paragraph 170, FinStrG. über die Einleitung des Strafverfahrens gemäß Paragraph 83, Absatz 2, des Finanzstrafgesetzes (FinStrG)" überschriebenen Bescheid, der sich vom Text des Bescheides vom 16. Mai 2008 u.a. insoweit unterschied, als das Finanzstrafverfahren eingeleitet werde, weil der Verdacht bestehe, dass der Beschwerdeführer die beschriebene Abgabenverkürzung "vorsätzlich im Bereich des Finanzamtes Baden Mödling" bewirkt habe.

Mit Schriftsatz vom 21. Juli 2008 erhob der Beschwerdeführer (Administrativ-)Beschwerde gegen die als "Berichtigter Bescheid Gem § 170 FinStrG." bezeichnete Erledigung des Finanzamtes vom 19. Juni 2008. Die "Nichtaufnahme" des bei der Abgabenhinterziehung wesentlichen Tatbestandselementes des Vorsatzes und die Umschreibung des Tatortes stellten keine berichtigbaren Unrichtigkeiten dar. Mit Schriftsatz vom 21. Juli 2008 erhob der Beschwerdeführer (Administrativ-)Beschwerde gegen die als "Berichtigter Bescheid Gem Paragraph 170, FinStrG." bezeichnete Erledigung des Finanzamtes vom 19. Juni 2008. Die "Nichtaufnahme" des bei der Abgabenhinterziehung wesentlichen Tatbestandselementes des Vorsatzes und die Umschreibung des Tatortes stellten keine berichtigbaren Unrichtigkeiten dar.

Mit dem angefochtenen Bescheid sprach die belangte Behörde unter Spruchpunkt I aus, dass der vor ihr bekämpfte Einleitungsbescheid des Finanzamtes vom 16. Mai 2008 insofern ergänzt und präzisiert werde, als der Verdacht bestehe, dass der Beschwerdeführer "vorsätzlich im Bereich des Finanzamtes Baden Mödling durch Abgabe einer unrichtigen Einkommensteuererklärung, somit unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht eine Verkürzung von Einkommensteuer für

das Jahr 2001 in Höhe von EUR 32.248,57 bewirkt" und hiermit ein Finanzvergehen nach § 33 Abs. 1 FinStrG begangen habe. Mit dem angefochtenen Bescheid sprach die belangte Behörde unter Spruchpunkt römisch eins aus, dass der vor ihr bekämpfte Einleitungsbescheid des Finanzamtes vom 16. Mai 2008 insofern ergänzt und präzisiert werde, als der Verdacht bestehe, dass der Beschwerdeführer "vorsätzlich im Bereich des Finanzamtes Baden Mödling durch Abgabe einer unrichtigen Einkommensteuererklärung, somit unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht eine Verkürzung von Einkommensteuer für das Jahr 2001 in Höhe von EUR 32.248,57 bewirkt" und hiermit ein Finanzvergehen nach Paragraph 33, Absatz eins, FinStrG begangen habe.

Unter Spruchpunkt II des angefochtenen Bescheides wies die belangte Behörde die Beschwerde gegen den Einleitungsbescheid vom 16. Mai 2008 im Übrigen als unbegründet ab. Unter Spruchpunkt römisch zwei des angefochtenen Bescheides wies die belangte Behörde die Beschwerde gegen den Einleitungsbescheid vom 16. Mai 2008 im Übrigen als unbegründet ab.

Unter Spruchpunkt III des angefochtenen Bescheides wies die belangte Behörde die Beschwerde gegen den Bescheid des Finanzamtes vom 19. Juni 2008 als unbegründet ab. Unter Spruchpunkt römisch drei des angefochtenen Bescheides wies die belangte Behörde die Beschwerde gegen den Bescheid des Finanzamtes vom 19. Juni 2008 als unbegründet ab.

Nach Wiedergabe des Verfahrensganges und rechtlichen Ausführungen stellte die belangte Behörde fest, der Beschwerdeführer sei Arzt und bis zum Jahr 2000 als Gemeindefeuerarzt in einem Dienstverhältnis zur Sanitätsgemeinde G. gestanden. Am 3. Juni 2003 sei die Einkommensteuererklärung 2001 beim Finanzamt eingereicht worden. Die Einkommensteuerveranlagung sei erklärungsgemäß erfolgt. Bei dieser Einkommensteuerveranlagung sei die in Rede stehende Zahlung des Pensionsverbandes der Gemeindefeuerärzte Niederösterreichs unberücksichtigt geblieben, wie im Zuge der abgabenbehördlichen Prüfung (im Jahr 2005) hervorgekommen sei.

Ein Lohnzettel der auszahlenden Stelle sei in den Akten des Finanzamtes nicht enthalten; das Finanzamt habe bis zur entsprechenden Feststellung der Prüferin vom Zufluss dieser Einkünfte keine Kenntnis erlangt.

Bei der vom Beschwerdeführer eingewendeten Bestimmung des § 69 Abs. 5 EStG handle es sich um eine an die auszahlende Stelle gerichtete Norm, deren Verletzung die Steuerpflicht der tatsächlich geflossenen Einkünfte beim Empfänger nicht aufhebe. Wenn der Beschwerdeführer auf die Ausstellung eines Lohnzettels durch den Pensionsverband der Gemeindefeuerärzte Niederösterreichs vertraut haben wolle, so sei davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer auf Grund dieser Kenntnisse wohl auch die grundsätzliche steuerliche Relevanz der Bezüge bekannt gewesen sei und es daher unerklärbar erscheine, weshalb er oder seine Steuerberaterin den Zufluss dieser Beträge der Abgabenbehörde nicht offengelegt habe. Dies hätte in der Abgabenerklärung selbst durch Beantwortung der ausdrücklichen Frage nach der Anzahl der pensionsauszahlenden Stellen auf Seite 1 der Einkommensteuererklärung oder durch Eintragung unter Punkt 4b "Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die nicht lohnsteuerpflichtig sind" oder durch Angabe in einer Beilage zur Einkommensteuererklärung oder durch einen Hinweis auf einen Lohnzettel erfolgen können. Bei der vom Beschwerdeführer eingewendeten Bestimmung des Paragraph 69, Absatz 5, EStG handle es sich um eine an die auszahlende Stelle gerichtete Norm, deren Verletzung die Steuerpflicht der tatsächlich geflossenen Einkünfte beim Empfänger nicht aufhebe. Wenn der Beschwerdeführer auf die Ausstellung eines Lohnzettels durch den Pensionsverband der Gemeindefeuerärzte Niederösterreichs vertraut haben wolle, so sei davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer auf Grund dieser Kenntnisse wohl auch die grundsätzliche steuerliche Relevanz der Bezüge bekannt gewesen sei und es daher unerklärbar erscheine, weshalb er oder seine Steuerberaterin den Zufluss dieser Beträge der Abgabenbehörde nicht offengelegt habe. Dies hätte in der Abgabenerklärung selbst durch Beantwortung der ausdrücklichen Frage nach der Anzahl der pensionsauszahlenden Stellen auf Seite 1 der Einkommensteuererklärung oder durch Eintragung unter Punkt 4b "Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die nicht lohnsteuerpflichtig sind" oder durch Angabe in einer Beilage zur Einkommensteuererklärung oder durch einen Hinweis auf einen Lohnzettel erfolgen können.

Der Beschwerdeführer habe laut Aussagen des als Zeugen vernommenen seinerzeit zuständigen Sachbearbeiters beim Pensionsverband für die Gemeindefeuerärzte Niederösterreichs zunächst schriftlich bekannt

gegeben, die Überweisung des in Rede stehenden Betrages auf ein Konto bei der H.Bank zu wünschen, dann allerdings mit Fax eine Kontoänderung auf die R.Bank, Konto Nr. 9xxx, bekannt gegeben.

Es bestehe daher der Verdacht, dass der Beschwerdeführer unterlassen habe, seine Steuerberaterin, welche seine Einkommensteuererklärung für 2001 erstellt habe, vom Zufluss der Rückzahlung zu informieren, zumal unmittelbar nach Bekanntwerden dieser Einkünfte im Zuge der abgabenbehördlichen Prüfung beim Finanzamt eine Offenlegung in Form einer Selbstanzeige erfolgt sei und diese durch dieselbe Steuerberaterin namens des Beschwerdeführers erstattet worden sei. Somit sei klargestellt, dass der Steuerberaterin die steuerliche Relevanz derartiger Einkünfte sehr wohl bewusst gewesen sei und sie bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung für 2001 über den steuerlich relevanten Sachverhalt nicht voll informiert gewesen sei.

Zur Administrativbeschwerde gegen den Bescheid des Finanzamtes vom 19. Juni 2008 führte die belangte Behörde aus, die Einfügung der Wortfolge "vorsätzlich im Bereich des Finanzamtes Baden Mödling" stelle eine nicht auf einen Fehler der behördlichen Willensbildung, sondern eine letztlich auf einen bloßen Flüchtigkeitsfehler zurückzuführende Unrichtigkeit dar, weil diese Wortfolge lediglich anzuführen vergessen worden sei.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher sich der Beschwerdeführer im Recht auf "Nichteinleitung eines Finanzstrafverfahrens", im Recht "auf Nichtberichtigung eines Einleitungsbescheides" und im Recht "auf Zurückweisung einer Administrativbeschwerde" verletzt erachtet.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und reichte eine Gegenschrift ein, in welcher sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 33 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes - FinStrG macht sich der Abgabenhinterziehung schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, des Finanzstrafgesetzes - FinStrG macht sich der Abgabenhinterziehung schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt.

Gemäß § 82 Abs. 1 und 3 FinStrG hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz das Finanzstrafverfahren einzuleiten, wenn sie durch ihr zukommende Verständigungen und Mitteilungen oder aus eigener Wahrnehmung vom Verdacht eines Finanzvergehens Kenntnis erlangt und nicht das Gericht für die Ahndung des Finanzvergehens zuständig ist und wenn sie nicht aus näher angeführten Gründen - darunter: wenn Umstände vorliegen, welche die Strafbarkeit aufheben (§ 82 Abs. 3 lit. c FinStrG) - von der Einleitung abzusehen hat. Gemäß Paragraph 82, Absatz eins, und 3 FinStrG hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz das Finanzstrafverfahren einzuleiten, wenn sie durch ihr zukommende Verständigungen und Mitteilungen oder aus eigener Wahrnehmung vom Verdacht eines Finanzvergehens Kenntnis erlangt und nicht das Gericht für die Ahndung des Finanzvergehens zuständig ist und wenn sie nicht aus näher angeführten Gründen - darunter: wenn Umstände vorliegen, welche die Strafbarkeit aufheben (Paragraph 82, Absatz 3, Litera c, FinStrG) - von der Einleitung abzusehen hat.

Gemäß § 83 Abs. 2 FinStrG in der im Beschwerdefall noch anzuwendenden Fassung der Finanzstrafgesetznovelle 2007, BGBl. I Nr. 44, ist der Verdächtige von der Einleitung des Strafverfahrens unter Bekanntgabe der zur Last gelegten Tat sowie der in Betracht kommenden Strafbestimmung unverzüglich zu verständigen und bedarf die Verständigung eines Bescheides, wenn das Strafverfahren wegen Verdachtes eines vorsätzlichen Finanzvergehens, ausgenommen einer Finanzordnungswidrigkeit, eingeleitet wird. Gemäß Paragraph 83, Absatz 2, FinStrG in der im Beschwerdefall noch anzuwendenden Fassung der Finanzstrafgesetznovelle 2007, Bundesgesetzblatt, römisch eins Nr. 44, ist der Verdächtige von der Einleitung des Strafverfahrens unter Bekanntgabe der zur Last gelegten Tat sowie der in Betracht kommenden Strafbestimmung unverzüglich zu verständigen und bedarf die Verständigung eines Bescheides, wenn das Strafverfahren wegen Verdachtes eines vorsätzlichen Finanzvergehens, ausgenommen einer Finanzordnungswidrigkeit, eingeleitet wird.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geht es bei der Prüfung, ob tatsächlich genügend Verdachtsgründe im Sinn des § 82 FinStrG für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegeben sind, nicht darum, schon jetzt die Ergebnisse des förmlichen Finanzstrafverfahrens (dem unter anderem auch die Beweiswürdigung vorbehalten bleibt) gleichsam vorwegzunehmen, sondern lediglich darum, ob die bisher der Finanzstrafbehörde zugekommenen Mitteilungen für einen Verdacht ausreichen oder nicht. Ob jemand das ihm zur Last gelegte Finanzvergehen tatsächlich begangen hat oder nicht, ist jedenfalls dem Ergebnis des Untersuchungsverfahrens nach den §§ 115 ff FinStrG vorbehalten. Für die Einleitung des Finanzstrafverfahrens genügt es, wenn gegen den Verdächtigen genügend Verdachtsgründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass er als Täter eines Finanzvergehens in Frage kommt. Ein Verdacht - der mehr ist als eine bloße Vermutung - besteht, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von bestimmten Umständen rechtfertigen. Es ist die Kenntnis von Tatsachen, aus denen nach der Lebenserfahrung auf ein Finanzvergehen geschlossen werden kann (vgl. jüngst etwa das hg. Erkenntnis vom 29. September 2011, Zl. 2011/16/0177).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geht es bei der Prüfung, ob tatsächlich genügend Verdachtsgründe im Sinn des Paragraph 82, FinStrG für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegeben sind, nicht darum, schon jetzt die Ergebnisse des förmlichen Finanzstrafverfahrens (dem unter anderem auch die Beweiswürdigung vorbehalten bleibt) gleichsam vorwegzunehmen, sondern lediglich darum, ob die bisher der Finanzstrafbehörde zugekommenen Mitteilungen für einen Verdacht ausreichen oder nicht. Ob jemand das ihm zur Last gelegte Finanzvergehen tatsächlich begangen hat oder nicht, ist jedenfalls dem Ergebnis des Untersuchungsverfahrens nach den Paragraphen 115, ff FinStrG vorbehalten. Für die Einleitung des Finanzstrafverfahrens genügt es, wenn gegen den Verdächtigen genügend Verdachtsgründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass er als Täter eines Finanzvergehens in Frage kommt. Ein Verdacht - der mehr ist als eine bloße Vermutung - besteht, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von bestimmten Umständen rechtfertigen. Es ist die Kenntnis von Tatsachen, aus denen nach der Lebenserfahrung auf ein Finanzvergehen geschlossen werden kann vergleiche , jüngst etwa das hg. Erkenntnis vom 29. September 2011, Zl. 2011/16/0177).

Vor diesem Hintergrund berechtigen die insoweit unstrittigen Feststellungen der belangten Behörde über den Zufluss der in Rede stehenden Einnahmen (der Zahlung des Pensionsverbandes der Gemeindeärzte Niederösterreichs) im Jahr 2001 an den Beschwerdeführer, der Umstand, dass diese Einnahmen in seiner Einkommensteuererklärung für 2001 nicht berücksichtigt waren, und die Zahlung auf ein von ihm selbst als Privatkonto bezeichnetes Konto die belangte Behörde zum Verdacht, der Beschwerdeführer habe den Tatbestand des ihm angelasteten Finanzvergehens erfüllt.

Das umfangreiche Beschwerdevorbringen, welches sich im Wesentlichen einerseits gegen die Annahme vorsätzlichen Handelns wendet, weil der Beschwerdeführer auf die Übermittlung eines Lohnzettels durch die auszahlende Stelle vertraut habe, und welches andererseits die Annahme einer Verletzung der abgabenrechtlichen Offenlegungspflicht damit bekämpft, dass in der konkreten Einkommensteuererklärung lohnsteuerpflichtige Einkünfte - dem Erklärungsvordruck entsprechend - nicht ausdrücklich zu erklären wären, wird in dem gegen den Beschwerdeführer nach §§ 115 ff FinStrG durchzuführenden Untersuchungsverfahren zu behandeln sein. In diesem Verfahren wird zu berücksichtigen sein, dass der Verwaltungsgerichtshof die Ansicht der belangten Behörde nicht teilt, für Einkünfte iSd § 69 Abs. 5 EStG 1988 bestehe keine Lohnsteuerpflicht (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. Mai 2011, Zl. 2008/13/0021).

Das umfangreiche Beschwerdevorbringen, welches sich im Wesentlichen einerseits gegen die Annahme vorsätzlichen Handelns wendet, weil der Beschwerdeführer auf die Übermittlung eines Lohnzettels durch die auszahlende Stelle vertraut habe, und welches andererseits die Annahme einer Verletzung der abgabenrechtlichen Offenlegungspflicht damit bekämpft, dass in der konkreten Einkommensteuererklärung lohnsteuerpflichtige Einkünfte - dem Erklärungsvordruck entsprechend - nicht ausdrücklich zu erklären wären, wird in dem gegen den Beschwerdeführer nach Paragraphen 115, ff FinStrG durchzuführenden Untersuchungsverfahren zu behandeln sein. In diesem Verfahren wird zu berücksichtigen sein, dass der Verwaltungsgerichtshof die Ansicht der belangten Behörde nicht teilt, für Einkünfte iSd Paragraph 69, Absatz 5, EStG 1988 bestehe keine Lohnsteuerpflicht vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 25. Mai 2011, Zl. 2008/13/0021).

Der Beschwerdeführer bekämpft auch die Höhe des im Spruch des angefochtenen Bescheides aufscheinenden strafbestimmenden Wertbetrages. Dabei ist er auf die hg. Rechtsprechung zu verweisen, wonach die Höhe des Verkürzungsbetrages nicht in jener Höhe angegeben werden muss, welche einem allfälligen späteren Strafbescheid entspricht (vgl. die bei Tannert, FinStrG, E 28 und E 29 zu § 83 zitierte hg. Rechtsprechung und Leitner/Toifl/Brandl, Österreichisches Finanzstrafrecht³, Rz 1777). Der Beschwerdeführer bekämpft auch die Höhe des im Spruch des angefochtenen Bescheides aufscheinenden strafbestimmenden Wertbetrages. Dabei ist er auf die hg. Rechtsprechung zu verweisen, wonach die Höhe des Verkürzungsbetrages nicht in jener Höhe angegeben werden muss, welche einem allfälligen späteren Strafbescheid entspricht vergleiche , die bei Tannert, FinStrG, E 28 und E 29 zu Paragraph 83, zitierte hg. Rechtsprechung und Leitner/Toifl/Brandl, Österreichisches Finanzstrafrecht³, Rz 1777).

Der Beschwerdeführer führt die von ihm erstattete Selbstanzeige ins Treffen. Dazu ist er jedoch darauf zu verweisen, dass lediglich eine Selbstanzeige, deren strafbefreiende Wirkung einwandfrei feststeht, die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens hindert (vgl. die bei Tannert, aaO, E 77 zu § 82 zitierte hg. Rechtsprechung). Da die in Rede stehende Selbstanzeige im Jänner 2006 erstattet wurde, während die Prüferin bereits in der im zweiten Halbjahr 2005 durchgeführten Außenprüfung den Umstand der Auszahlung der in Rede stehenden "Entfertigung" an den Beschwerdeführer und deren Fehlen in der Einkommensteuererklärung für 2001 bemerkt hat, kann nicht ohne Weiteres von einer für die Strafaufhebung erforderlichen Rechtzeitigkeit der Selbstanzeige (§ 29 Abs. 3 lit. b und c FinStrG in der im Beschwerdefall noch maßgeblichen Fassung der Finanzstrafgesetznovelle 1985, BGBl. Nr. 571) ausgegangen werden. Dass die für die Strafaufhebung erforderliche Voraussetzung der Selbstanzeige gegeben wäre, nämlich die nach § 29 Abs. 2 leg. cit. erforderliche Entrichtung der Abgaben entsprechend den Abgabenvorschriften erfolgt wäre, behauptet der Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht einmal. Der Beschwerdeführer führt die von ihm erstattete Selbstanzeige ins Treffen. Dazu ist er jedoch darauf zu verweisen, dass lediglich eine Selbstanzeige, deren strafbefreiende Wirkung einwandfrei feststeht, die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens hindert vergleiche , die bei Tannert, aaO, E 77 zu Paragraph 82, zitierte hg. Rechtsprechung). Da die in Rede stehende Selbstanzeige im Jänner 2006 erstattet wurde, während die Prüferin bereits in der im zweiten Halbjahr 2005 durchgeführten Außenprüfung den Umstand der Auszahlung der in Rede stehenden "Entfertigung" an den Beschwerdeführer und deren Fehlen in der Einkommensteuererklärung für 2001 bemerkt hat, kann nicht ohne Weiteres von einer für die Strafaufhebung erforderlichen Rechtzeitigkeit der Selbstanzeige (Paragraph 29, Absatz 3, Litera b, und c FinStrG in der im Beschwerdefall noch maßgeblichen Fassung der Finanzstrafgesetznovelle 1985, Bundesgesetzblatt , Nr. 571) ausgegangen werden. Dass die für die Strafaufhebung erforderliche Voraussetzung der Selbstanzeige gegeben wäre, nämlich die nach Paragraph 29, Absatz 2, leg. cit. erforderliche Entrichtung der Abgaben entsprechend den Abgabenvorschriften erfolgt wäre, behauptet der Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht einmal.

Gemäß § 170 Abs. 1 FinStrG kann die Behörde, welche die Entscheidung erlassen hat, bis zum Eintritt der Verjährung der Strafbarkeit in der Entscheidung unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche Unrichtigkeiten berichtigen. Gemäß Paragraph 170, Absatz eins, FinStrG kann die Behörde, welche die Entscheidung erlassen hat, bis zum Eintritt der Verjährung der Strafbarkeit in der Entscheidung unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche Unrichtigkeiten berichtigen.

Gemäß § 31 Abs. 1 FinStrG erlischt die Strafbarkeit eines Finanzvergehens durch Verjährung und beginnt die Verjährungsfrist, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört. Gehört zum Tatbestand ein Erfolg, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit dessen Eintritt zu laufen. Die Verjährungsfrist für die Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 1 FinStrG beträgt gemäß § 31 Abs. 2 leg. cit. fünf Jahre. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, FinStrG erlischt die Strafbarkeit eines Finanzvergehens durch Verjährung und beginnt die Verjährungsfrist, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufhört. Gehört zum Tatbestand ein Erfolg, so

beginnt die Verjährungsfrist erst mit dessen Eintritt zu laufen. Die Verjährungsfrist für die Abgabenhinterziehung nach Paragraph 33, Absatz eins, FinStrG beträgt gemäß Paragraph 31, Absatz 2, leg.cit. fünf Jahre.

In die Verjährungsfrist wird u.a nicht eingerechnet: gemäß § 31 Abs. 4 lit. b FinStrG in der Stammfassung die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei Gericht oder bei einer Finanzstrafbehörde anhängig ist, gemäß § 31 Abs. 4 lit. b FinStrG in der Fassung der Finanzstrafgesetz-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 44, die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht oder bei einer Finanzstrafbehörde geführt wird. In die Verjährungsfrist wird u.a nicht eingerechnet: gemäß Paragraph 31, Absatz 4, Litera b, FinStrG in der Stammfassung die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei Gericht oder bei einer Finanzstrafbehörde anhängig ist, gemäß Paragraph 31, Absatz 4, Litera b, FinStrG in der Fassung der Finanzstrafgesetz-Novelle 2007, Bundesgesetzblatt, römisch eins Nr. 44, die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht oder bei einer Finanzstrafbehörde geführt wird.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die vom Finanzamt vorgenommene Berichtigung des Einleitungsbescheides durch den Bescheid vom 19. Juni 2008 wäre nach Ablauf der Verjährung der Strafbarkeit erfolgt. Dabei übersieht der Beschwerdeführer, dass die in Rede stehende Einkommensteuer erst mit Bescheid vom 13. Juni 2003, der nach der Fiktion des § 26 Abs. 2 des Zustellgesetzes in der im Beschwerdefall maßgeblichen Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 am dritten Tag nach der Übergabe an den behördlichen Zusteller als zugestellt gilt, festgesetzt wurde, weshalb erst mit dem damit eingetretenen Erfolg der Abgabenverkürzung die Frist der Verfolgungsverjährung zu laufen begann. Damit war aber die fünfjährige Frist der Verjährung der Strafbarkeit im Zeitpunkt der Einleitung des Finanzstrafverfahrens (Bescheid vom 16. Mai 2008) jedenfalls noch nicht abgelaufen. Die daran anschließende Zeit bis zur Berichtigung war nach § 31 Abs. 4 lit. b FinStrG in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen, weshalb der Bescheid vom 19. Juni 2008 noch innerhalb der Verjährungsfrist erlassen wurde. Der Beschwerdeführer trägt vor, die vom Finanzamt vorgenommene Berichtigung des Einleitungsbescheides durch den Bescheid vom 19. Juni 2008 wäre nach Ablauf der Verjährung der Strafbarkeit erfolgt. Dabei übersieht der Beschwerdeführer, dass die in Rede stehende Einkommensteuer erst mit Bescheid vom 13. Juni 2003, der nach der Fiktion des Paragraph 26, Absatz 2, des Zustellgesetzes in der im Beschwerdefall maßgeblichen Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 158 aus 1998, am dritten Tag nach der Übergabe an den behördlichen Zusteller als zugestellt gilt, festgesetzt wurde, weshalb erst mit dem damit eingetretenen Erfolg der Abgabenverkürzung die Frist der Verfolgungsverjährung zu laufen begann. Damit war aber die fünfjährige Frist der Verjährung der Strafbarkeit im Zeitpunkt der Einleitung des Finanzstrafverfahrens (Bescheid vom 16. Mai 2008) jedenfalls noch nicht abgelaufen. Die daran anschließende Zeit bis zur Berichtigung war nach Paragraph 31, Absatz 4, Litera b, FinStrG in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen, weshalb der Bescheid vom 19. Juni 2008 noch innerhalb der Verjährungsfrist erlassen wurde.

Der Beschwerdeführer vertritt die Ansicht, seine mit Schriftsatz vom 21. Juli 2008 erhobene Administrativbeschwerde habe sich gegen zwei Erledigungen gerichtet, nämlich gegen den am 24. Juni 2008 "in der Kanzlei des Verteidigers des Beschwerdeführers" zugestellten Berichtigungsbescheid und gegen die am 7. Juli 2008 beim Beschwerdeführer eingelangte "völlig identische Erledigung". Damit entfernt sich der Beschwerdeführer vom Akteninhalt, ist doch die mit seinem Schriftsatz vom 21. Juli 2008 erhobene Beschwerde ausdrücklich gegen "den Bescheid" vom 19. Juni 2008 gerichtet und beantragte er, "den Bescheid" aufzuheben. Überdies erkennt der Beschwerdeführer, dass es sich nicht um zwei Erledigungen handelt, sondern um zwei Ausfertigungen derselben Erledigung, weshalb entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers weder seine Beschwerde gegen die "zweite" Erledigung, die keine Bescheidqualität erlangt hätte, zurückzuweisen war noch die "zweite" Erledigung wegen entschiedener Sache aufzuheben war.

Schließlich führt der Beschwerdeführer ins Treffen, die belangte Behörde habe mit Spruchpunkt I des angefochtenen Bescheides den Spruch des vor ihr bekämpften Einleitungsbescheides vom 16. Mai 2008 "ergänzt bzw. präzisiert" und zwar diesem Spruch denselben Wortlaut gegeben, welchen dieser Spruch durch den Berichtigungsbescheid des Finanzamtes vom 19. Juni 2008 erfahren habe. Deshalb hätte die belangte Behörde die Beschwerde gegen den Berichtigungsbescheid nicht mehr meritorisch erledigen, sondern als

unzulässig geworden zurückweisen müssen. Schließlich führt der Beschwerdeführer ins Treffen, die belangte Behörde habe mit Spruchpunkt römisch eins des angefochtenen Bescheides den Spruch des vor ihr bekämpften Einleitungsbescheides vom 16. Mai 2008 "ergänzt bzw. präzisiert" und zwar diesem Spruch denselben Wortlaut gegeben, welchen dieser Spruch durch den Berichtigungsbescheid des Finanzamtes vom 19. Juni 2008 erfahren habe. Deshalb hätte die belangte Behörde die Beschwerde gegen den Berichtigungsbescheid nicht mehr meritorisch erledigen, sondern als unzulässig geworden zurückweisen müssen.

Damit verkennt der Beschwerdeführer, dass die belangte Behörde im Falle einer Administrativbeschwerde gegen einen Einleitungsbescheid diesen in der Fassung eines allfälligen unterdessen ergangenen Berichtigungsbescheides zu prüfen hatte. Weiters war diese Berichtigung im Falle einer Bekämpfung des Berichtigungsbescheides - wie im Beschwerdefall - materiell auf die Berechtigung zur Berichtigung und die Richtigkeit dieser Berichtigung zu prüfen. Letzteres hat die belangte Behörde im Spruchpunkt III des angefochtenen Bescheides mit dem Ergebnis der Abweisung der Administrativbeschwerde gegen den Berichtigungsbescheid getan. Bei diesem Ergebnis hat die "Ergänzung" oder "Präzisierung" im Spruchpunkt I des angefochtenen Bescheides keine andere Wirkung, als wenn die belangte Behörde die Administrativbeschwerde gegen den Einleitungsbescheid (in der Fassung des Berichtigungsbescheides) abgewiesen hätte. Hätte die belangte Behörde die Berichtigung als rechtswidrig gesehen und den Berichtigungsbescheid (ersatzlos) aufgehoben, dann würde die "Präzisierung" und "Ergänzung" eine inhaltliche Änderung des bekämpften Einleitungsbescheides in der unberichtigten Fassung darstellen. Eine meritorische Erledigung des Berichtigungsbescheides war daher entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht rechtswidrig, die von ihm diesbezüglich gesehene Unzuständigkeit der belangten Behörde liegt nicht vor. Damit verkennt der Beschwerdeführer, dass die belangte Behörde im Falle einer Administrativbeschwerde gegen einen Einleitungsbescheid diesen in der Fassung eines allfälligen unterdessen ergangenen Berichtigungsbescheides zu prüfen hatte. Weiters war diese Berichtigung im Falle einer Bekämpfung des Berichtigungsbescheides - wie im Beschwerdefall - materiell auf die Berechtigung zur Berichtigung und die Richtigkeit dieser Berichtigung zu prüfen. Letzteres hat die belangte Behörde im Spruchpunkt römisch drei des angefochtenen Bescheides mit dem Ergebnis der Abweisung der Administrativbeschwerde gegen den Berichtigungsbescheid getan. Bei diesem Ergebnis hat die "Ergänzung" oder "Präzisierung" im Spruchpunkt römisch eins des angefochtenen Bescheides keine andere Wirkung, als wenn die belangte Behörde die Administrativbeschwerde gegen den Einleitungsbescheid (in der Fassung des Berichtigungsbescheides) abgewiesen hätte. Hätte die belangte Behörde die Berichtigung als rechtswidrig gesehen und den Berichtigungsbescheid (ersatzlos) aufgehoben, dann würde die "Präzisierung" und "Ergänzung" eine inhaltliche Änderung des bekämpften Einleitungsbescheides in der unberichtigten Fassung darstellen. Eine meritorische Erledigung des Berichtigungsbescheides war daher entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht rechtswidrig, die von ihm diesbezüglich gesehene Unzuständigkeit der belangten Behörde liegt nicht vor.

Die Beschwerde erweist sich demnach insgesamt als unbegründet und war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich demnach insgesamt als unbegründet und war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Von der Durchführung der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte aus den in § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG genannten Gründen abgesehen werden, zumal mit dem angefochtenen Bescheid auch (noch) nicht über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK entschieden wurde (vgl. das hg. Erkenntnis vom 15. Dezember 2010, Zl. 2008/13/0057). Von der Durchführung der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte aus den in Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG genannten Gründen abgesehen werden, zumal mit dem angefochtenen Bescheid auch (noch) nicht über die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage iSd Artikel 6, Absatz eins, EMRK entschieden wurde vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 15. Dezember 2010, Zl. 2008/13/0057).

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 26. Jänner 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010160073.X00

Im RIS seit

05.03.2012

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at